

Merkblatt

für Konzessionswerber von öffentlichen Seilbahnen

8. Februar 2019

I. Allgemeines

Die Rechtsgrundlage für den Bau und Betrieb von Seilbahnen bildet das Seilbahngesetz 2003 (SeilbG 2003), BGBl. I Nr. 103/2003. Das SeilbG 2003 sieht ein dreistufiges Genehmigungsverfahren (Konzession – Baugenehmigung – Betriebsbewilligung) für die Errichtung und den Betrieb einer öffentlichen Seilbahn vor. Zunächst ist für alle öffentlichen Seilbahnen um Verleihung der Konzession anzusuchen. Parallel dazu kann bereits um Erteilung der Baugenehmigung unter Vorlage eines Bauentwurfes gemäß SeilbG 2003 angesucht werden. Zuständig für die Durchführung des Konzessions- und Baugenehmigungsverfahrens ist bei allen öffentlichen Seilbahnen – ausgenommen bei (nicht kuppelbaren) Sessel- und Kombiliften – der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Für die Durchführung des Konzessionsverfahrens für Sessel- und Kombilifte ist der jeweilige Landeshauptmann zuständig.

Die Konzession ist die Grundlage für sämtliche nachfolgenden Bewilligungen. Durch sie werden sowohl Rechte, als auch Pflichten begründet. Sie ist ein höchst persönliches, nicht übertragbares Recht. Um Konzessionsverleihung hat diejenige physische oder juristische Person anzusuchen, auf deren Kosten die Seilbahn errichtet werden und in deren Eigentum sie stehen soll.

Im Konzessionsverfahren werden insbesondere die grundsätzliche Durchführbarkeit des Projektes, die vollständige Erfassung der Baukosten, die Sicherstellung der erforderlichen Finanzierung, die Wirtschaftlichkeitsberechnung, die Verkehrssituation sowie das Vorliegen der naturschutzrechtlichen Bewilligung (falls erforderlich) geprüft. Zur Feststellung des öffentlichen Interesses werden Stellungnahmen des Landeshauptmannes (auch im Hinblick auf Aspekte des Naturschutzes und der Verkehrs- und Raumplanung), der Standortgemeinde und des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung eingeholt.

Die Konzessionsverleihung allein berechtigt noch keineswegs zur Baudurchführung. Für den Baubeginn ist zusätzlich die Erteilung der Baugenehmigung sowie bei Inanspruchnahme von als Wald ausgewiesenen Grundflächen eine Rodungsbewilligung erforderlich, welche ebenfalls von der Seilbahnbehörde erteilt wird. Das Rodungsansuchen für Skiabfahrten ist hingegen bei der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft einzubringen.

Hinsichtlich der Qualifikation als Seilbahnanlage wird auf Art. 3 Z 1 der Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG sowie auf § 8 Seilbahngesetz 2003 verwiesen.

Die Bauverhandlung kann erst dann anberaumt werden, wenn die Konzession verliehen ist oder zumindest die materiellen Voraussetzungen für die Konzessionsverleihung gegeben sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor Erteilung der Baugenehmigung mit Bauarbeiten jeglicher Art nicht begonnen werden darf. Ein vorzeitiger Baubeginn ist gesetzwidrig, die Behörde ist verpflichtet, im Falle eines vorzeitigen Baubeginns ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

Es liegt im Interesse des Konzessionswerbers, das Ansuchen um Konzessionsverleihung ordnungsgemäß sowie mit vollständigen und einwandfreien Unterlagen einzureichen, um zeitraubende Erhebungen und unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

II. Konzessionsansuchen

Um Verleihung der Konzession – mit Ausnahme für (nicht kuppelbare) Sessel- und Kombilifte – ist beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abt. IV/E6, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, anzusuchen.

Vergebührung gem. § 14 Gebührengesetz 1957:

Konzessionsansuchen: € 47,30

für Beilagen je € 3,90 pro Bogen (= 4 Seiten), jedoch nicht mehr als € 21,80 je inhaltlich zusammengehörender Beilage (z.B. Rentabilitätsberechnung).

Dem Konzessionsansuchen sind gem. § 24 Seilbahngesetz 2003 insbesondere folgende Unterlagen, in einfacher Ausfertigung, beizugeben:

1. Gesellschaftsvertrag (Satzung) und Firmenbuchauszug des zukünftigen Konzessionärs sowie Bilanzen der vorhergehenden drei Geschäftsjahre bzw. die Anfangsbilanz des neuen Unternehmens;
2. Eine umfassende Beschreibung des Bauvorhabens mit Darstellung der örtlichen Gegebenheiten einschließlich der geografischen Ortsbezeichnungen (Stationsstandorte und Trassenverlauf); Angaben über den Zweck der Seilbahn;

3. Kurz gefasster Bauentwurf (insbesondere technische Beschreibung, Lageplan, Längenschnitt, Katasterplan, Parzellenverzeichnis, Grundrisse und Schnitte der Hochbauten, Konstruktionszeichnung der Fahrzeuge) sofern nicht zeitgleich mit dem Konzessionsansuchen ein umfangreicher Bauentwurf vorgelegt wird;
4. Das vorgesehene Bau- und Betriebsprogramm (einschließlich Betriebsbedingungen und Betriebsbeschränkungen);
5. Projektkostenaufstellung samt verbindlichen Firmenanboten;
6. Wirtschaftlichkeitsprognose sowie ein den Projektkosten entsprechender Finanzierungsplan inklusive derentsprechende Nachweise über die Aufbringung der erforderlichen Eigen- und Fremdmittel. Diese Unterlagen sind von einem hierzu Befugten, wie Wirtschaftstreuhänder, Steuer- oder Unternehmensberater, zu prüfen und ihre Richtigkeit ist mit dessen Unterschrift zu bestätigen.
Grundsätzlich ist bei der Finanzierung eines neuen Seilbahnprojektes für eine öffentliche Seilbahn gemäß § 5 SeilbG 2003 mindestens 50 % der Gesamtinvestitionssumme mit Eigenmitteln abzudecken. Hinsichtlich einer Finanzierung über Leasing wird auf das Merkblatt des BMVIT über Leasingfinanzierungen hingewiesen (https://www.bmvit.gv.at/verkehr/seilbahn/downloads/merkblatt106_leasing.pdf).
In der Wirtschaftlichkeitsprognose ist anzugeben, woraus sich die angenommenen Erlöse durch die neue Anlage zusammensetzen bzw. wie sich die Einnahmenermittlung unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Fahrgastfrequenz (pro Jahr) sowie der Aufwendungen ergibt.
7. Ein Verzeichnis der durch die Errichtung der Seilbahn betroffenen sowie der im Bauverbotsbereich (12 m) liegenden Grundstücke und ein Verzeichnis der auf den betroffenen Grundstücken dinglich Berechtigten sowie Nachweise über die Verfügbarkeit der Inanspruchnahme der betroffenen Grundstücke;
8. Bekanntgabe der durch den Bau und Betrieb der Seilbahn betroffenen Gemeinden;
9. Eine eingehende Darstellung der Verkehrssituation inklusive Beschreibung der vorhandenen Parkplätze. Bei Stationen im Bereich öffentlicher Verkehrswege (Schiene, Straße) ist auf einen Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz Bedacht zu nehmen;
10. Strafregisterbescheinigung für die zur Vertretung nach außen befugten Organe des Konzessionswerbers, deren Ausstellungsdatum nicht länger als drei Monate zurückliegen darf;
11. Lageplan über die bestehenden und projektbezogenen neuen Skipisten;
12. Bekanntgabe der nächstliegenden Seilbahnunternehmen samt deren jeweiligem Konzessionär, welche öffentliche Seilbahnen betreiben;

13. Eine Erklärung der zuständigen Lawinenkommission der betreffenden Gemeinde, die Seilbahn samt Skipisten in ihren Betreuungsbereich zu übernehmen;
14. ein Lawinenschutzkonzept bzw. lawinenfachliches Gutachten zur Lawinensicherheit;
15. Angaben und Unterlagen im Hinblick auf Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz sowie zur allfälligen Durchführung eines Verfahrens zur Prüfung der Umweltverträglichkeit;
16. Unterlagen zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit allfällig notwendiger Rodungsmaßnahmen für das Gesamtprojekt einschließlich Skipisten;
17. Ansuchen um Rodungsbewilligung samt der hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 19 Forstgesetz 1975 (https://www.bmvit.gv.at/verkehr/seilbahn/downloads/rodung_antrag.doc) in dreifacher Ausfertigung (insbesondere Grundbuchsauszüge, Angaben über den Rodungszweck, Ausmaß der zur Rodung beantragten Flächen, Verzeichnis der Grundeigentümer, der dinglich Berechtigten und der Anrainer, Rodungsplan sowie Zustimmungserklärungen der betroffenen Waldeigentümer (https://www.bmvit.gv.at/verkehr/seilbahn/downloads/rodung_zustimmung.doc)).
18. Nachweis des öffentlichen Interesses an der Errichtung der Seilbahn (z.B. Expertise über skitechnische Erschließungsmöglichkeiten und Schneesicherheit, Stellungnahme des Fremdenverkehrsverbandes, der Skischulen etc.);

Von der Vorlage der Unterlagen gemäß Abs. 11 bis 17 kann in begründeten Fällen abgesehen werden.

Es kann auch die Vorlage weiterer Unterlagen notwendig sein.

Auskünfte erteilt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Seilbahnbehörde, 1030 Wien, Radetzkystraße 2, Telefonnummer (01) 71162 DW 2300, E-Mail: e6@bmvit.gv.at, Telefaxnummer (01) 71162/2399.

Für den Bundesminister:
Mag. Jörg Schröttner

elektronisch gefertigt